





(BGE 105 V 20, 100 V 44) der Fall ist. Solche Krankheiten schliessen medizinische Massnahmen der Invalidenversicherung auch gegenüber Jugendlichen aus. Dies gilt auch für Krankheiten, bei denen im Einzelfall keine hinreichende Zuverlässigkeit dafür besteht, dass die Prognose günstig ist (AHI 2003 S. 103, 2000 S. 63, ZAK 1984 S. 503 Erw. 3). Bleibt eine Störung (z. B. psychotischer Zustand im Gegensatz zu einer ausgeprägten Psychose) bei einem Kind lange fortschreitend, dient eine psychotherapeutische Massnahme in der Regel nicht der Verhinderung eines stabilen Defektzustandes, der sich in naher Zukunft einstellen würde, weshalb die Invalidenversicherung nicht dafür aufzukommen hat (ZAK 1971 S. 604 Erw. 3b).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Hingegen sind nach der vom EVG ausdrücklich als gesetzeskonform bezeichneten Verwaltungspraxis (BGE 105 V 20 in fine) die Voraussetzungen für die Gewährung medizinischer Massnahmen an Versicherte vor vollendetem 20. Altersjahr unter anderem erfüllt bei schweren erworbenen psychischen Leiden, sofern nach intensiver fachgerechter Behandlung von einem Jahr Dauer keine genügende Besserung erzielt wurde und gemäss spezialärztlicher Feststellung von einer weiteren Behandlung erwartet werden darf, dass der drohende Defekt mit seinen negativen Auswirkungen auf die Berufsausbildung und Erwerbsfähigkeit ganz oder in wesentlichem Ausmass verhindert werden kann (KSME, Rz 645-647/845-847.5). Bei schwerem Stottern, schwerer Pseudolabilität, schwerem elektivem Mutismus und bei psychogener Schreibunfähigkeit sind die Voraussetzungen zur Kostenübernahme dagegen ohne Rücksicht auf die Dauer der bisherigen Behandlung erfüllt (KSME, Rz 645-647/845-847.6).

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Abweisung der Verlängerung der medizinischen Massnahme begründete die Beschwerdegegnerin damit, dass gestützt auf die neusten Arztberichte keine zuverlässigen Aussagen zur Therapiedauer und damit zur Prognose gemacht werden könnten. Die Therapie sei bis ins Erwachsenenalter nötig, weshalb sie allenfalls geeignet sei, einen stationären Zustand aufrechtzuerhalten (Urk. 7/7 S. 1). Im Gegensatz zu anderen erworbenen psychischen Leiden werde bei elektivem Mutismus gemäss Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, Stand 1. Januar 2004 (KSME), zwar vorgängig keine einjährige intensive Behandlung gefordert, sondern könne eine solche bereits ab dem ersten Behandlungsjahr zugesprochen werden (KSME Rz 845-847.5 f.). Jedoch müssten auch hier sämtliche Voraussetzungen für die weitere Kostenübernahme unter Art. 12 IVG erfüllt sein, was in regelmässigen Abständen überprüft werden müsse (Urk. 2 S. 3 und Urk. 6).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Beschwerdeführer stellt sich dagegen im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass seit der Wiederaufnahme der Psychotherapie eine Aufwärtsentwicklung festzustellen sei, die sich konkret in einem selbständigeren und selbstbewussteren Verhalten verbunden mit einer grösseren Intensität der persönlichen Auseinandersetzung und dem Lassen von Abhängigkeiten ausdrücke. Die Psychotherapie sei die notwendige Grundlage, um die laufenden und anstehenden Eingliederungsmassnahmen überhaupt bewältigen zu können. Die Psychotherapie habe eine stützende, sogar tragende Funktion für sämtliche Bemühungen in schulischer und beruflicher Hinsicht. Neben der Erhaltung des Erreichten sei eine stetige Weiterentwicklung das Ziel. Die Tatsache, dass keine sichere Prognose über den Verlauf der Krankheit gestellt werden könne, sei ein Merkmal des schweren elektiven Mutismus.

Diese Behinderung werde im Ä▀brigen auch im KSME als Ausnahme erwÄhnt (Urk. 1).

### E. 3

3.1Ä Ä Ä Ä Nach dem Bericht des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, Regionalstelle X.\_\_\_\_, vom 11. April 2001 hat der an schwerem elektiven Mutismus bei durchschnittlicher Intelligenz leidende BeschwerdefÄhrer zu Beginn der psychotherapeutischen Behandlung Ä▀ngste vor bestimmten Situationen mit Gleichaltrigen gehabt. Er sei Äusserst empfindsam gewesen und habe nicht nur die Sprache, sondern auch die Forderungen der Mutter und allgemeine Beziehungsanforderungen verweigert. Diese Krankheit sei Teil einer beginnenden PersÄnlichkeitsentwicklungsstÄrung und es sei eine intensive Therapie notwendig. Der Zustand sei indessen besserungsfÄhig (Urk. 7/33).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Rahmen der Wiederaufnahme der Therapie nach einem Unterbruch von mehr als anderthalb Jahren berichtete Dr. C.\_\_\_\_ am 30. Januar 2003, dass der BeschwerdefÄhrer offensichtlich nur mit dem Vater in Z.\_\_\_\_ ausserhalb der Familie spreche. Die Beschulung sei bisher in schriftlicher Ausdrucksform trotzdem recht gut mÄglich gewesen. Der BeschwerdefÄhrer sei interessiert, gut begabt und kÄnne schriftlich gute Leistungen erbringen. Ab Neujahr 2003 habe sich eine rasch zunehmende Verschlechterung der psychischen Situation gezeigt. Er ziehe sich immer mehr zurÄck, verweigere seit den Weihnachtsferien den Schulbesuch, werde immer inaktiver, gehe nicht mehr aus dem Haus und wirke zunehmend depressiv. Es bestehe aktuell eine starke GefÄhrdung des psychischen Zustandes, vor allem auch der weiteren Beschulung, der bevorstehenden Berufswahl und der zukÄnftigen Berufsausbildung, weshalb eine jugendpsychiatrische Behandlung und eine Psychotherapie dringend notwendig seien (Urk. 7/64).

3.2Ä Ä Ä Ä In ihrem Bericht vom 8. Februar 2004 erklÄrte Dr. D.\_\_\_\_, der BeschwerdefÄhrer leide weiterhin unter grossen Ä▀ngsten vor Neuem und vor der Trennung von der Mutter. Er spreche nicht, kÄnne aber manchmal schriftlich kommunizieren. FÄr alle Aussenkontakte sei er auf ihn vertretende Hilfe durch Erwachsene angewiesen. Doch hÄtten inzwischen diverse VerÄnderungen stattgefunden. Da der BeschwerdefÄhrer nach wie vor weder in der Lage gewesen sei, die Schule zu besuchen, noch zuverlÄssig zur Therapie zu gehen, habe am 2. Oktober 2003 eine Sitzung mit allen Beteiligten stattgefunden. Dabei habe er einer Beschulung schriftlich zugestimmt. Er hÄtte im November 2003 an der W.\_\_\_\_Schule in V.\_\_\_\_ schnuppern kÄnnen, habe es indessen nicht geschafft, weil er einen dramatischen psychosomatischen "SchwÄcheanfall" erlitten habe, der eine notfallmÄssige eintÄgige Hospitalisation nÄtig gemacht habe. Im Dezember 2003 habe er zwei Angebote zu einem VorstellungsgesprÄch beim Zentrum fÄr Kinder- und Jugendpsychiatrie in ZÄrich zwecks stationÄrer Behandlung nicht wahrnehmen kÄnnen. Anfangs Januar 2004 sei es ihm indessen doch gelungen, in die W.\_\_\_\_Schule einzutreten, und er nehme seither zuverlÄssig am Unterricht teil. Die Psychiaterin gab des Weiteren an, die laufende Psychotherapie kÄnne die MÄglichkeit einer spÄteren Eingliederung ins Erwerbsleben wesentlich verbessern, und ging von einem besserungsfÄhigen Zustand aus (Urk. 7/30).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Optimistisch Äusserte sich auch Dr. E.\_\_\_\_ im Bericht vom 9. MÄrz 2005. Der BeschwerdefÄhrer habe mit Hilfe der Psychotherapie seine soziale Phobie und Schulphobie so weit Äberwunden, dass er ohne Probleme und mit guter Motivation und



Vorliegend ist der Beschwerdeführer durch die Pro Infirmis vertreten. Die Rechtsprechung betreffend die Parteivertretung durch den Schweizerischen Invalidenverband (BGE 122 V 278) kann auf den Fall der Vertretung durch die Pro Infirmis analog angewendet werden (Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 19. November 2004 in Sachen L., I 722/03, Erw. 5 sowie vom 10. April 2002 in Sachen U., I 284/01, Erw. 4).

Die Prozessentschädigung ist in Würdigung der Bedeutung der Streitsache, nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses und beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 135.-- auf Fr. 700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 23. Mai 2005 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. März 2005 Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Psychotherapie um zwei Jahre hat.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Pro Infirmis Zürich

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.